

Vereinbarung
zur Auftragsverarbeitung
gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

much. GmbH
Marcel-Breuer-Straße 17
80807 München

Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

und

–Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter–

–Auftraggeber/Verantwortlicher–

1. **Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt).

2. **Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung**

Die Tätigkeit des Auftragnehmers dient dem Zweck, dem Auftraggeber verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit dem Hosting der ERP-Plattform odoo sowie Dienstleistungen hieran zu erbringen und wird vom Auftragnehmer in dem im Hauptvertrag vereinbarten Umfang erbracht. Dabei erbringt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen:

(Bitte ankreuzen)

- Hosting einer odoo-Plattform
- Dienstleistungen an den odoo-Systemen des Auftraggebers

3. **Datenarten**

Vom Auftrag können grundsätzlich alle Datenarten betroffen sein, die mittels der IT-Systeme des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für folgende Datenarten:

- Name
- Email
- Adresse & Standort
- Nutzungsverhalten
- Käufe & Zahlungen
- Gehalt
- Geräteinformationen
- Kommunikationsdaten
- Telefonnummer
- alle weiteren, ggf. auf der odoo-Plattform des Auftraggebers gespeicherten Daten

4. **Kreis der Betroffenen**

Grundsätzlich können von der Datenverarbeitung alle Personen betroffen sein, deren personenbezogene Daten mittels der IT-Systeme des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für folgende Personen:

- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Kunden des Auftraggebers
- Nutzer des Auftraggebers
- Interessenten des Auftraggebers
- Lieferanten des Auftraggebers
- alle weiteren Personen, deren personenbezogene Daten ggf. auf der odoo-Plattform des Auftraggebers gespeichert sind

5. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten Dritter umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „**Auftraggeber-Daten**“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen sowie die sich aus der besonderen Stellung des Auftraggebers als Berufsgeheimnisträger ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

6. Umfang der Beauftragung

- 6.1. Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 6.2. Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

7. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 7.2. Der Auftraggeber besitzt insoweit gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten. Die Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Weisungen des Auftraggebers zu dokumentieren.
- 7.3. Weisungen sollen im Regelfall von dem/den Projektansprechpartner/n des Auftraggebers gegenüber den Projektansprechpartnern auf Seiten des Auftragnehmers erteilt werden. In dringenden Fällen darf aber auch jeder andere Beschäftigte des Auftraggebers aber auch jedem anderen Beschäftigten des Auftragnehmers entsprechende Weisungen erteilen, sofern der Projektansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers nicht erreichbar war.

- 7.4. Der Auftragnehmer wird die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich ausführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen.
- 7.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.
- 7.6. Ist es dem Auftragnehmer unzumutbar, eine Weisung des Auftraggebers auszuführen, so ist der Auftragnehmer berechtigt den Hauptvertrag und diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

8. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen freistellen.
- 8.2. Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 8.3. Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit.

9. Sicherheit der Verarbeitung

- 9.1. Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten technisch organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind in **Anlage 2** näher ausgeführt

- 9.2. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

10. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 10.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus **Anlage 1**. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Hauptvertrag und diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 10.3. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss letzterem dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem Auftragnehmer kraft dieses Vertrages obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein diesem Vertrag entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Auftragsverarbeiter die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.

11. Rechte der betroffenen Personen

- 11.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 11.2. Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen an den Auftraggeber weiterleiten.
- 11.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich nicht selbst beschaffen kann.

- 11.4. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.
- 11.5. Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Auftraggeber-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

12. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 12.1. Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.
- 12.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

13. Datenlöschung

- 13.1. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten 30 Tage nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht. Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Hosting-Leistungen beauftragt hat, steht ihm jederzeit vorher die Möglichkeit zur Verfügung, sämtliche beim Auftragnehmer verarbeiteten und von Auftrag erfassten Daten im sog. Self-Service herunterzuladen.
- 13.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Auftraggeber-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

14. Nachweise und Überprüfungen

- 14.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.
- 14.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.
- 14.3. Zur Durchführung von Inspektionen nach Ziffer 14.2 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr) nach rechtzeitiger Vorankündigung gemäß Ziffer 14.5 auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungsziele sind, zu erhalten.
- 14.5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 14.6. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 14 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 14.7. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn

der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

15. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes geregelt ist. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1. Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 16.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.
- 17.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Ort / Place: _____

Datum / Date: _____

Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter

Ort / Place: München

Datum / Date: _____

Auftraggeber / Verantwortlicher

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Weitere Auftragsverarbeiter

Anlage 2 Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO

Anlage 1

Weitere Auftragsverarbeiter

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses setzt der Auftragnehmer die folgenden (weiteren) Auftragsverarbeiter zur Erbringung seiner Leistungen ein:

Auftragsverarbeiter	Zweck des Einsatzes	Sitz des Auftragsverarbeiters
Hetzner Online GmbH Industriestr 25 91710 Gunzenhausen	Hosting und Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen	Deutschland
Manvetipon - Unipessoal LDA, Av. Fontes Pereira de Melo 3, 1050-005 Lisboa, Portugal	Erbringen von Dienstleistungen gemäß Hauptvertrag	Portugal

Anlage 2

Technische und organisatorische Maßnahmen

gemäß Art. 32 DSGVO

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Auftragnehmer folgende technisch organisatorischen Maßnahmen implementiert.

Darüber hinaus werden alle Hosting Angebote in Rechenzentren der Hetzner Online GmbH betrieben. Ausführliche Informationen zu Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Datenträger-, Trennungskontrolle, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit finden Sie auch in den ToMs von Hetzner unter <https://www.hetzner.com/AV/TOM.pdf>.

I. Zweckbindung und Trennbarkeit

Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

- Logische Mandantentrennung (softwareseitig) durch virtuelle Server pro Kunde
Berechtigungskonzept
- Trennung von Produktiv- und Testsystem auf unterschiedliche virtuelle Server

II. Vertraulichkeit und Integrität

Folgende Maßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität der Systeme des Auftragsverarbeiters:

1. Verschlüsselung

Die im Auftrag verarbeiteten Daten bzw. Datenträger werden in folgender Weise verschlüsselt: Einsatz von Secure Sockets Layer bei der Kommunikation über das Internet, solange dies vom Auftraggeber unterstützt wird.

2. Pseudonymisierung

„Pseudonymisierung“ bedeutet, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine Identifizierung der betroffenen Person ohne Hinzuziehung weiterer Informationen ausschließt (z.B. Verwendung von Fantasienamen, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können).

- Nein. Der Auftraggeber ist für die Pseudonymisierung seiner Daten in den Anwendungen selber zuständig.

3. Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, um Unbefugte am Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu hindern (**Zutrittskontrolle**):

Im Rechenzentrum bei Hetzner Online GmbH:

- Elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenter-Park
- Dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter und Colocation Kunden für Colocation Racks
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen
- Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Hetzner Online GmbH Mitarbeiters

Im Büro:

- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Videoüberwachung der Zugänge
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

4. Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die die Nutzung der Datensysteme durch unbefugte Dritte verhindern (**Zugangskontrolle**):

- Zuordnung von Benutzerrechten, Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
- Erstellen von Benutzerprofilen, Authentifikation mit Benutzername / Passwort, Passwortvergabe, Passwort-Richtlinien
- RSA verschlüsselte SSH Keys bei Servern
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz einer Software-Firewall

5. Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**):

- Trennung von Kunden in eigenen virtuelle Server
- Berechtigungskonzept
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Zugriffsrechte (insb. Bei Ausscheiden von Mitarbeitern o.Ä.)
- Anzahl der Administratoren ist das „Notwendigste“ reduziert
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge

6. Mit Hilfe folgender Maßnahmen kann nachträglich überprüft und festgestellt werden, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**).

- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

7. Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**).

- Auswahl des Auftragsverarbeiters unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- schriftliche Weisungen an den Auftragsverarbeiter (z.B. durch Auftragsverarbeitungsvertrag)
- Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis
- Auftragsverarbeiter hat Datenschutzbeauftragten bestellt
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags

8. Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Weitergabe (physisch und / oder digital) nicht von Unbefugten erlangt oder zur Kenntnis genommen werden können (**Transport- bzw. Weitergabekontrolle**):

- Einsatz von SSH-Tunneln
- Verschlüsselung physischer Datenträger bei TransporteRecht24. Alle Rechte vorbehalten.

III. Verfügbarkeit, Wiederherstellbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme jederzeit einwandfrei funktionieren und personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind

- Regelmäßige Updates der Betriebssysteme und von unserer bereitgestellten Software
- Täglich Backups mit Speicherung auf dem Server des Kunden und 2 weiteren Backup Systemen. Es werden zu jedem Zeitpunkt mindestens fünf Backups aufbewahrt. Der Kunde trägt die Verantwortung eigene Kopien der Backups anzufertigen.
- Odoo Backups werden vollständig und installierbar bereitgestellt

IV. Besondere Datenschutzmaßnahmen

Es wurden keine besonderen Datenschutzmaßnahmen ergriffen.

V. Überprüfung, Evaluierung und Anpassung der vorliegenden Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter wird die in dieser Anlage niedergelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Ermessen oder anlassbezogen, prüfen, evaluieren und bei Bedarf anpassen.